

Geänderte Zuständigkeiten im Finanzamt

Das Finanzamt Ludwigshafen übernimmt ab 1. Juli 2015 das Finanzamt Frankenthal. Der Standort Frankenthal bleibt als Außenstelle des Finanzamts Ludwigshafen mit eigenem Service-Center erhalten.

Künftig können Bürger ihre steuerlichen Angelegenheiten in den Service-Centern beider Standorte erledigen.

Neue Steuernummern für Steuerfälle des Finanzamts Frankenthal

Sämtliche Steuerfälle, die bislang im Finanzamt Frankenthal bearbeitet wurden, erhalten eine neue Steuernummer. Betroffenen Bürgern und Unternehmen wird diese schriftlich bis Anfang Juli 2015 mitgeteilt.

Neue Ansprechpartner und Telefonnummern

Aufgrund dieser Neuorganisationen ändern sich an beiden Standorten die Ansprechpartner. So werden in Frankenthal die Außendienste (insbesondere die Betriebs- und Großbetriebsprüfung) und in Ludwigshafen die Bewertungs- und Vollstreckungsstellen zentral untergebracht.

Alle Arbeitsgebiete sind ab dem 1. Juli 2015 einheitlich unter der Ludwigshafener Rufnummer erreichbar: 0621/5614-0 bzw. – Durchwahl.

Eine Auflistung der geänderten Durchwahlen wird auf dieser Internetseite veröffentlicht:
www.finanzamt-ludwigshafen.de

Neuregelung für die Gemeinden Altrip und Neuhofen

Für Bürger aus den Gemeinden Altrip und Neuhofen, deren Steuerfälle bislang vom Finanzamt Ludwigshafen bearbeitet wurden, **ist ab dem 1. Juni 2015 das Finanzamt Speyer-Germersheim zuständig.**

Finanzamt Ludwigshafen
Bayernstr. 39
67061 Ludwigshafen
Tel. 0621 5614 - 0
poststelle@fa-lu.fin-rlp.de

Rund um das Thema Steuern erhalten Sie aktuelle Informationen durch die Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzämter: Tel. 0261 – 20 17 92 79
oder über Twitter: [www.twitter.com/rlpfinanznews](https://twitter.com/rlpfinanznews)

Aufgrund der Kommunalreform des letzten Jahres sind die Gemeinden Altrip und Neuhofen nun Teil der neuen Verbandsgemeinde Waldsee. Diese gehören zum Einzugsbereich des Finanzamts Speyer-Germersheim.

Auch hier erhalten die betroffenen Bürger neue Steuernummern, die schriftlich Anfang Juni 2015 mitgeteilt werden.

Eingeschränkte Erreichbarkeit von April bis Juli 2015

Bedingt durch Umzüge und Umstellung der EDV-Systeme kann es bereits ab Ende April bis Juli 2015 zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit an allen betroffenen Finanzämtern kommen. Die Service-Center sind jedoch durchgehend zu den üblichen Zeiten geöffnet. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Folgende weitere Informationen könnten für Sie von Interesse sein:

Muss ich die Legitimation zur Steuerkontenabfrage neu beantragen?

Nach der Umstellung der Steuernummern kann der Steuerkontenabruf **ohne erneuten Antrag** auf das umgestellte Konto erfolgen. Allerdings ist der Zugriff ab der Umstellung der Steuerkonten nur noch **mit der neuen Steuernummer** möglich.

Warum erhalte ich eine neue Steuernummer für ein altes, inaktives Steuerkonto?

Aus Gründen der Datensicherung muss die Umstellung auch für alte, nicht mehr gültige Steuernummern erfolgen. Die neue Steuernummer wird in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. für noch offene Verfahren oder für Rückfragen übermittelt.

Warum erhalte ich nach meinem Umzug in ein anderes Bundesland jetzt noch eine neue Steuernummer aus Rheinland-Pfalz?

Sollten Sie in den letzten drei Jahren in ein anderes Bundesland verzogen sein und dort bereits eine neue Steuernummer erhalten haben, ist diese Steuernummer des anderen Finanzamts weiterhin gültig. Die aktuell übermittelte Steuernummer ist in diesen Fällen nur für alte, noch offene Steuerverfahren oder für Rückfragen wichtig.

Muss ich mich im ELSTER-Online-Portal neu registrieren?

Sofern die Steuererklärung elektronisch abgegeben wird und Sie sich hierfür bereits im ElsterOnline-Portal mit der bisherigen Steuernummer registriert haben, um Ihre Steuererklärung papierlos und ohne Unterschrift an das Finanzamt zu übermitteln, kann das hierfür erforderliche Sicherheitszertifikat bis zum Ablauf seiner Gültigkeit weiter verwendet werden. Es wird jedoch empfohlen, sich erneut unter www.elsteronline.de für ein persönliches Zertifikat zu registrieren und hierfür die **steuerliche Identifikationsnummer** zu verwenden.

Im ElsterOnline-Portal ist das **neu zuständige Finanzamt** auszuwählen: Dies ist für:

- | | |
|--|----------------------------------|
| ☞ die Verbandsgemeinde Kandel künftig: | das Finanzamt Landau |
| ☞ den Landkreis Germersheim ohne Kandel: | das Finanzamt Speyer-Germersheim |
| ☞ die Ortsgemeinden Altrip und Neuhofen: | das Finanzamt Speyer-Germersheim |
| ☞ den Bezirk des ehemaligen Finanzamts Frankenthal und des ehemaligen Finanzamts Ludwigshafen: | das Finanzamt Ludwigshafen |

Ich bin Arbeitgeber. Was muss ich für den Abruf der ELSTAM beachten?

Nach einem Wechsel der Steuernummer ist eine An-, Ab- oder Ummeldung für mindestens einen Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber erforderlich.

1. Vor der Übernahme der neuen Steuernummer in das LuG-Programm sollte der Arbeitgeber prüfen, ob noch Änderungslisten zu der alten Steuernummer ausstehen (aktive

Transfers oder bereits avisierte Monatslisten) und ob Ein- oder –Austritte von Arbeitnehmern anstehen.

Eine Änderung der Steuernummer im LuG-Programm sollte erst erfolgen, wenn keine Transfers mehr offen sind.

2. Der Arbeitgeber muss die neue Steuernummer in sein LuG-Programm übernehmen und anschließend einen aktiven Transfer (z.B. Anmeldung eines Arbeitnehmers) ausführen. Entsprechende Hinweise sind in den Programmdokumentationen der Softwareprogramme zu finden.

3. Die An-, Ab- oder Ummeldung eines Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank erfolgt somit unter der neuen Steuernummer. Erst durch diese Aktivität des Arbeitgebers wird eine Verknüpfung zwischen der alten und der neuen Steuernummer des Arbeitgebers hergestellt. Eine Verwendung der alten Arbeitgeber Steuernummer wird danach nicht mehr empfohlen.

a. Die Finanzverwaltung empfiehlt die Übermittlung einer Ummeldung auf sich selbst für einen Arbeitnehmer, wenn das LuG-Programm dies unterstützt und kein echter Eintritt oder Austritt eines Arbeitnehmers zu melden ist. Bei der Ummeldung muss ein zeitnahes Referenzdatum gewählt werden, z.B. der 1. des aktuellen Monats. Wird die Ummeldung akzeptiert, dann ist die Aktion abgeschlossen. Wird die Ummeldung mit Verfahrenshinweis abgelehnt, liegt – soweit die Bedingungen für Ummeldungen beachtet wurden und keine temporäre technische Störung vorlag – eine Sonderkonstellation der Abgabe vor.

b. Hat keine Änderung im Arbeitnehmerbestand stattgefunden und kann keine Ummeldung übermittelt werden, sollte mindestens ein Bestandsarbeiter ab- und zum Folgetag wieder angemeldet werden, um die erforderliche Verknüpfung herzustellen. Auch hier sollte ein zeitnahes Referenzdatum verwendet werden, z.B. der 1. des laufenden Monats. Die Finanzverwaltung empfiehlt, für diesen Vorgang einen Mitarbeiter aus dem Personalbereich auszuwählen.

Weitere Einzelheiten können unter https://www.elster.de/arbeitsg_elstam.php abgerufen werden.

Ich bin Unternehmer. Muss ich meine Rechnungsvordrucke anpassen?

Nach der Umstellung der Steuernummern muss **die neue Steuernummer** in allen Rechnungen verwendet werden. Alternativ kann die vom Bundeszentralamt für Steuern

erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet werden, die für das Unternehmen auch nach der Umstellung der Steuernummern bestehen bleibt.

Gelten die Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen nach der Steuernummernumstellung weiter?

Freistellungsbescheinigungen behalten dem Grund nach auch nach der Steuernummerumstellung ihre Gültigkeit.

Die Anfrage eines Bauleistungsempfängers beim Bundeszentralamt für Steuern für eine umgestellte Steuernummer erfolgt dann noch positiv, wenn die alte Steuernummer und die alte Sicherungsnummer verwendet wird. Beides ist so aus der Bescheinigung ersichtlich. Da bei der Anfrage auch der Name angezeigt wird, dürfte das Ergebnis für den Anfragenden relativ eindeutig sein, sofern dieser mit der alten Steuernummer lt. Bescheinigung anfragt. Die Verwendung der neuen Steuernummer in Kombination mit der alten Sicherungsnummer schlägt hingegen bei der Anfrage fehl.

Sofern gewünscht wird, dass Steuernummer der Freistellungsbescheinigung und Steuernummer auf der Rechnung übereinstimmen wird das Finanzamt auf Antrag eine neue Freistellungsbescheinigung ausstellen